

3. 1189. (3)

Nr. 9202.

## Aufruf

zu Einsendungen für die Londoner Ausstellung im Jahre 1851.

Die österreichische Commission für die Einsendungen der Londoner Industrie-Ausstellung im Jahre 1851, welche über den Antrag des Ministeriums des Handels und der Gewerbe mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 7. Mai d. J. in's Leben gerufen wurde, hat sich heute constituirt und die Einleitung getroffen, daß auch die Filialcommissionen in Mailand, Prag und Feldkirch sobald als möglich in Wirksamkeit treten.

Sie hält es für ihre erste Pflicht, mit Beziehung auf die Ministerialkundmachung vom 11. Mai d. J. die Urproducenten, Industriellen und Künstler Oesterreichs dringend zur Betheiligung an der Londoner Ausstellung und zur möglichst baldigen Uebermittlung der betreffenden Anmeldungen aufzufordern.

Diese Ausstellung umfaßt die Producte aller Länder und Völker der Erde und nicht bloß die Erzeugnisse des Gewerbefleißes im strengsten Sinne des Wortes, sondern auch Roh- und Hilfsstoffe aus allen drei Reichen der Natur und Werke der plastischen Künste, wie Modelle von Bauten, Sculpturen, Intaglios, Emails, Metallstiche und Steindrücke.

Diejenigen Producenten Oesterreichs, welche ihre Erzeugnisse zur Londoner Ausstellung einsenden wollen, haben sich hiezu der Vermittlung der österreichischen Commission zu bedienen, indem die königliche Ausstellungscommission in London mit keinem Privaten in unmittelbare Verbindung tritt. Durch diese Dazwischenkunft der österreichischen Commission werden aber den Ausstellern Oesterreichs mehrere Vortheile zugewendet. Es werden nämlich die von ihr als zulässig erkannten Gegenstände von Wien und beziehungsweise von Mailand, Prag und Feldkirch aus auf Kosten des Staates nach London hin und falls sie dort nicht verkauft werden, wieder zurückgebracht, und nur im Falle des Verkaufes der Waare ein Ersatz der Transportkosten angesprochen werden; ferner werden jene Gegenstände von der Londoner Commission ohne weitere Prüfung zur Ausstellung zugelassen und wosfern die Aussteller nicht selber einschreiten, oder andere Bevollmächtigte ernennen, werden eigene, vom Handelsministerium aufgestellte Agenten die Waare auspacken, aufstellen und seinerzeit wieder einpacken und zurücksenden.

Das Ministerium des Handels und der Gewerbe hat in der bereits erwähnten Kundmachung vom 11. Mai d. J. die von ihm aufgestellten Grundsätze über die innere Einrichtung und das Verfahren der österreichischen Commission, sowie über die Verpflichtungen der Aussteller, welche ihre Vermittlung in Anspruch nehmen, ausführlich dargestellt. Eben so wurde von demselben ein Verzeichniß über die Gegenstände, welche von der Londoner Ausstellungscommission als für die Ausstellung geeignet aufgezählt werden und eine Zusammenstellung sämtlicher bisher bekanntgewordener Erlässe der Londoner Commission und der Verfügungen anderer an der Londoner Ausstellung sich betheiligenden Staaten zum Gebrauche der Gewerbetreibenden in Druck gelegt. Alle diese Druckfachen liegen bei den Commissionsgliedern zur Einsicht bereit. Auch in der Folge wird alles, was von solchen Erlässen bekannt wird oder sonst auf die Londoner Ausstellung Bezug nimmt, in dem vom Handelsministerium herausgegebenen Tagblatte „Austria“ und den officiellen Blättern der Kronländer veröffentlicht und auch besondere Abdrücke im Wege der Commissionmitglieder weiter verbreitet werden.

Alle diejenigen, welche ihre Erzeugnisse durch Vermittlung der österreichischen Commission in London auszustellen gesonnen sind, haben ihre schriftliche Anmeldung **binen zwei Monaten**, vom Tage gegenwärtigen Aufrufs an gerechnet, also **längstens bis einschließig den 3. August d. J.** unter der Adresse der österreichischen Commission für die Einsendungen zur Londoner Ausstellung in Wien **zu Händen des Leitungs-Comité**, derselben einzusenden.

**Auf spätere Anmeldungen kann keine Rücksicht genommen werden**, indem noch im Laufe des August d. J. der k. Ausstellungs-Commission in London die Specification des Raumes übermittelt werden muß, welchen die österreichischen Aussteller in jeder der Sectionen, nach denen die Einsendungen in London geordnet werden, in Anspruch nehmen.

Diese Anmeldung hat den Namen und den Wohnort des Ausstellers, die Gattung und das ungefähre Quantum (jedenfalls mit Angabe des beiläufigen Gewichtes) der für die Ausstellung bestimmten Erzeugnisse, sowie die ungefähre Angabe der zur Ausstellung derselben benötigten wag- und senkrechten Aufstellungsfläche nach beiliegendem Formulare zu enthalten. Die nicht in Wien, Prag, Mailand und Feldkirch ansässigen Aussteller haben gleichzeitig die Erklärung abzugeben, ob sie bei der Hauptcommission oder bei welcher der Filialcommissionen sie ihre Ausstellungsgegenstände der Beurtheilung unterziehen werden; die entsprechende Verständigung an die Filialcommissionen wird von Seite des Leitungscomité in Wien erfolgen.

**Auch werden die Herren Aussteller hiemit ausdrücklich darauf aufmerksam**

gemacht, daß die zur Ausstellung bestimmten Erzeugnisse in dem Zeitraume vom 1. November bis 15. December 1850 behufs der vorzunehmenden Beurtheilung auf ihre Kosten an die von der Commission zu bezeichnenden Magazine übergeben seyn müssen.

Die Commission richtet schließlich ihre Bitte an alle wackern Landwirthe, Gewerken, Fabrikanten, Handwerker, Ingenieure und Künstler Oesterreichs, sich zahlreich, eifrig und zweckgemäß an der Londoner allgemeinen Ausstellung des Jahres 1851 zu betheiligen. Die bisherigen Anordnungen der Londoner Ausstellungs-Commission lassen eine gerechte Würdigung der fremden Erzeugnisse hoffen und es haben bereits die meisten Staaten Europa's ihre Theilnahme an dieser Weltausstellung zugesagt; auch Oesterreich konnte nicht zurückbleiben. Nun gilt es, den eingangenen Wettkampf würdig bestehen, die Ehre und den Ruhm des Vaterlandes, seines Gewerbefleißes und seiner Kunst vertheidigen, die Stellung erringen, welche sie im Weltverkehr einzunehmen berechtigt sind, die alten Handelsverbindungen erhalten, neue anknüpfen und thatsächlich die Vorurtheile widerlegen, welche gegen uns verbreitet seyn mögen. Diese Aufgabe ist nur durch das Zusammenwirken vieler und tüchtiger Kräfte zu lösen. Jeder, der sich bewußt ist, Gutes und Zweckdienliches hervorzubringen, erfüllt daher eine Pflicht gegen sich selbst, seine Gewerbsgenossen und das gesammte Vaterland, wenn er die Londoner Ausstellung mit seinen Erzeugnissen beschickt.

Wien, den 4. Juni 1850.

Die österreichische Commission für die Einsendungen zur Londoner Ausstellung im Jahre 1851.

## Formular

für die

Anmeldungen der Einsendungen zur Londoner allgemeinen Industrie-Ausstellung im Jahre 1851.

N. N. (Name und Charakter des Ausstellers) in (Wohnort) beabsichtigt folgende Gegenstände zur Londoner Ausstellung einzusenden und sie der österreichischen <sup>Haupt-</sup> Commission in <sup>Filial-</sup> zur Beurtheilung vorzulegen.

Benennung der Gegenstände.	Beiläufige Angabe.							Besondere Bemerkungen.
	Stückzahl.	Maß.	Gewicht.	Benötigter Aufstellungsraum			durchschnittl. Höhe.	
				auf dem Boden	auf Tischen od. Bänken	an der Wand		
			in Quadratfuß.		in Cur. Fuß.			

3. 1222. (2)

Nr. 162 E. St.

Kundmachung.

Mit Erlaß der h. Einkommensteuer-Landes-Commission vom 17. Juni 1850, 3. 3, wurde dem Einschreiten des Stadtmagistrates Laibach um eine Fristerstreckung zur Einreichung der Einkommensteuer-Fassionen eine Folge nicht gegeben, und diese k. k. Bezirkscommission vielmehr angewiesen, auf die schleunigste Einbringung der dießfälligen Fassionen thätigst einzuwirken.

Diese k. k. Bezirks-Commission ist demnach in dem Falle, mit Beziehung auf ihre Verlaut-

barung vom 26. Mai 1850, Nr. 23, alle Einkommensteuerverpflichtigen im Bereiche der ganzen Bezirkshauptmannschaft Laibach nochmals dringend aufzufordern, die ausständigen Fassionen, wozu die Blanquetten beim Stadtmagistrate Laibach und bei den k. k. Steuerämtern Stadt Laibach, Umgebung Laibach und Oberlaibach zu haben sind, zuverlässig bis 30. Juni 1850 hieramts, oder bei den genannten drei Steuerämtern einzureichen, widrigenfalls ohne weiters gegen den einzelnen saumseligen Steuerpflichtigen im Zwangswege vorgegangen werden wird.

Da nach den bisherigen Erfahrungen dieser k. k. Bezirks-Commission hie und da irrige Meinungen über die Einkommensteuerverpflichtung und die hiemit im Zusammenhange stehende Fassion aufgetaucht sind, so glaubt man hier einige Bemerkungen erläuterungsweise beifügen zu müssen, welche aber keineswegs die Nachlesung der einschlägigen Vorschriften ersparen können; es wird sich vielmehr ausdrücklich auf die über die Einkommensteuer erlassenen Gesetze bezogen, worunter die wichtigsten sind: Das Einkommensteuer-Patent vom 29. October 1849, die Vollzugs-Vorschrift vom 11. Jänner 1850 (s. Reichsgesetzblatt Nr. VII) und der hohe Finanzministerial-Erlaß vom 18. April 1850 (s. Reichsgesetzblatt Nr. XLV).

Grund- und Hausbesitz unterliegt keiner Faturung, da mit dem allerhöchsten Patente vom 10. October 1849 ein außerordentlicher Zuschlag auf die Grund- und Gebäudesteuer bereits für das Verwaltungsjahr 1850 ausgeschrieben ist. Es versteht sich übrigens von selbst, daß hier nicht jene Faturungen gemeint seyn können, welche in der Stadt Laibach behufs der Hauszinssteuer allerdings zu geschehen haben. Hypothekirte Forderungen sind nur insofern einzubekennen, als deren Capitalszinsen und Renten nicht jenen 5proc. Abzug erleiden, welcher dem Schuldner mit dem Patente vom 10. October 1849, §§. 5 und 6, und mit dem Patente vom 29. October 1849, §. 23, für das Verwaltungsjahr 1850 gewährt ist.

Da nach dem §. 5 des zuletzt genannten Patentens in der I. Classe der Einkommensteuerverpflichtigen nur das Einkommen von Künsten, Gewerben, Privatunterricht oder Beförderung von Personen und Sachen von einem Orte zum andern für diejenigen Personen frei von der Einkommensteuer erscheint, welche bis nun in der untersten Erwerbsteuerklasse gestanden sind, so haben nur jene Parteien eine Einkommensteuer-Fassion nicht zu überreichen, welche bis nun in der Stadt Laibach 3 fl., auf dem Lande aber 2 fl. an Erwerbsteuer jährlich gezahlt haben.

Bezüglich des Einkommens aus jährl. stehenden Bezügen für ein oder die andere Dienstleistung wird erinnert, daß jene Gehalte und stehenden Bezüge, welche von einer öffentlichen Staatscassa ausbezahlt werden, mit Rücksicht auf den Abzug, welchen die Staatscassen ohnedem ex officio vornehmen, und mit Rücksicht auf den §. 17 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850 und §. 17 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, einer Fassion nicht unterliegen; dagegen sind derlei Bezüge, insofern sie bei andern öffentlichen Cassen od. bei Versorgungs-, Lebensversicherungs-Anstalten oder andern Privaten ausbezahlt werden, nicht nur von den Bezugsberechtigten einzubekennen, vorausgesetzt, daß sie 600 fl. jährlich übersteigen, sondern es haben auch die besagten Cassenanstalten und Privaten die vorgeschriebene Anzeige über die ausbezahlten Beträge zu überreichen. Die Bezugsberechtigten haben sich des mit D bezeichneten Blanquets zu bedienen, wobei die Rubriken IV, V und VI leer bleiben, in der Rubrik VII die bezogene Jahressumme und in der Rubrik VIII jene Casse oder jener Private anzugeben sind, welche die Zahlung leisten; die Cassen und Privaten haben sich dagegen behufs der oben erwähnten Anzeige des mit E bezeichneten Blanquets zu bedienen.

In Betreff des in der III. Classe besteuerten Einkommens von Zinsen, von Darleihen und andern stehenden Schuldforderungen wird bemerkt, daß der Zinsgenuß aus Staatsschuldverschreibungen gleich jenen, welcher von Privaten geleistet wird, fatirt werden muß, und daß nur, wie bereits vorne gesagt wurde, hypothekirte Capitalien der Faturung nicht unterliegen, und zwar wieder nur insofern, als sie den besprochenen 5proc. Abzug an Interessen pro 1850 erleiden.

Der hohe Finanzministerial-Erlaß vom 18. April 1850, Nr. 5034, erläßt zwar den Gewerbetreibenden die Angabe des Betriebs-Capitals, dann der Einnahme und Ausgabe für drei Jahre und die eidesstattliche Bekräftigung, jedoch muß für den Fall, als von diesen Erleichterungen Gebrauch gemacht werden will, die Roh- (Brutto-) Einnahme des Geschäftes, wie sich solche im Laufe des letztabgewiesenen Jahres ergab, und das Verhältniß, in

welchem der Reinertrag zu der Roh-Einnahme steht, gewissenhaft angegeben werden.

k. k. Einkommensteuer-Bezirks-Commission.  
Laibach am 22. Juni 1850.

Thomas Glantschnigg,  
Bezirks-Hauptmann.

3. 1221. (2) Nr. 6117.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Heinrich Saij, bevollmächtigten der gesetzlichen Erben nach Herrn Ignaz Saij, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 28. November 1849 in Laibach ab intestato verstorbenen Herrn Ignaz Saij, Buchhalter beim Herrn Joseph Stare, die Tagsatzung auf den 29. Juli 1850 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 8. Juni 1850.

3. 1220. (2) Nr. 5238.

Concurs-Kundmachung.

Im Bereiche dieser Finanz-Landes-Direction ist eine Amts-Assistentenstelle mit dem Gehalte jährl. Dreihundert Gulden, und im Falle der graduellen Vorrückung eine solche mit dem Gehalte jährlicher 250 fl. zu besetzen.

Die Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre Gesuche, worin sich über die zurückgelegten Studien, bisherige Dienstleistung, Sprachkenntnisse und Ausbildung im Gefälls-Manipulationsgeschäfte auszuweisen ist, im vorgeschriebenen Dienstwege bis zum fünfzehnten Juli 1850 an diese Finanz-Landes-Direction zu leiten, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Gefällsbeamten dieses Finanz-Gebietes verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.

Graz am 8. Juni 1850.

3. 1216. (1) Nr. 2730.

Kundmachung.

Vom 1. Juli d. J. angefangen treten die Bestimmungen des nachstehenden, am 6. April l. J. in Berlin abgeschlossenen deutsch-österreichischen Postverein-Vertrages, rücksichtlich der bisher beigetretenen Staaten, d. i. Preußen, Bayern und Sachsen, in volle Kraft.

Im Wechselverkehre mit den Königreichen Preußen, Bayern und Sachsen haben daher mit 1. Juli d. J. alle früheren Postverträge außer Kraft zu treten, und es ist sich bei der Behandlung der Vereins-Correspondenz lediglich nach den Bestimmungen des gedachten Vertrages zu benehmen.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

k. k. Postdirection. Laibach den 20. Juni 1850.

## Vertrag

über die Grundlagen

eines

Deutsch-österreichischen Postvereines.

Allgemeine Bestimmungen.

Umfang und Zweck des Vereines.

Artikel 1. Der deutsch-österreichische Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen, welche sich zwischen verschiedenen, zum Vereine gehörigen Postgebieten, oder zwischen dem Vereinsgebiete und dem Auslande bewegen. Oesterreich und Preußen treten dem Postvereine für ihr gesamtes Staatsgebiet bei. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen. Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpostsendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Zusammengesetzte Postgebiete.

Art. 2. Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie

mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Postadministrationen nur als ein Postgebiet angesehen.

Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs.

Art. 3. Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benützen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die internationale Vereins-Correspondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln oder in verschlossenen Packeten zu versenden. Ueber die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf die Correspondenz der Hansestädte werden sich die beteiligten Postverwaltungen auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse besonders einigen.

Art. 4. Die Vereins-Postverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schnelle Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und in dem Falle, wenn von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcourses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, dem ihr diefalls zukommenden Ersuchen gegen Ersahleistung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, zu entsprechen.

Art. 5. Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benützung der Eisenbahnen und ähnlicher Communicationsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehre die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Entfernungs-Maß.

Art. 6. Die Entfernungen in dem Wechselverkehre zwischen den einzelnen Postvereins-Geieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorgrad) bestimmt.

Vereinsgewicht.

Art. 7. Für alle Gewichtbestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereinsstaaten gilt als Gewichtseinheit das Zollpfund (500 französische Grammen).

Münzwährung.

Art. 8. Die Zutarirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht. Ueber die Art der Saldirung tritt zwischen den beteiligten Verwaltungen besondere Verständigung ein.

Abrechnung.

Art. 9. Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Berührung einer dritten Vereinspostanstalt übergeben, und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Postverwaltungen. Die Reduction des angerechneten Porto für transitirende Correspondenz findet nach dem wirklichen Werthe des zugerechneten Betrages statt. Die Festsetzung des Reductions-Verhältnisses bleibt besonderer Verständigung vorbehalten.

Briefpost.

I. Briefverkehr.

a) Internationale Vereins-Correspondenz.  
Gemeinschaftliches Porto.

Art. 10. Die sämmtlichen, nach Art. 1 zu dem deutsch-österreichischen Postvereine gehörigen Staatsgebiete sollen bezüglich der Briefpost für die internationale Vereins-Correspondenz und Zeitungs-Expedition ein ungetheiltes Postgebiet darstellen. In Folge dessen soll diese Correspondenz zc. ohne Rücksicht auf die Territorialgränze einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Portotaxen belegt werden.

Bezug des Porto's.

Art. 11. Das Porto, welches nach diesen Taxen sich ergibt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt seyn oder nicht.

Hinwegfallen des Transitporto's.

Art. 12. Die Erhebung eines besonderen Transitporto's von den Correspondenten hört auf

für sämtliche nur innerhalb des Vereinsgebietes sich bewegende Correspondenz.

#### Transitgebühr.

Art. 13. Zur Regulirung des Bezuges der Transitgebühren der einzelnen Postverwaltungen treten folgende Bestimmungen ein:

a) Die Transitgebühr wird sowohl bei der in geschlossenen Packeten, als einzeln transitirenden Correspondenz mit  $\frac{1}{3}$  Silberpf. pr. Meile bis zu einem Maximo von 7 Pf. oder dem entsprechenden Betrage in der Landesmünze pr. Loth netto bemessen.

b) Retourbriefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Warenproben, so wie die vom Porto befreiten Sendungen werden dabei nicht in Ansatz gebracht.

c) Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der nach Maßgabe ihrer Transitstrecke in directer Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.

d) Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schließt den einer Transitgebühr für dieselben Briefe aus.

e) Das Transitporto vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

#### Vergütung der Transitgebühr.

Art. 14. Die nach den Bestimmungen des Art. 13 ausgemittelten Transitgebühren sind zur Vergütung in Vormerkung zu nehmen, und spätestens nach Ablauf eines Jahres in einer abgerundeten Pauschalsumme für die Dauer des gleichen Verhältnisses zu fixiren. Jeder Verwaltung steht es frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittlung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschalbeträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

#### Vereins-Briefportotaxen.

Art. 15. Die gemeinschaftlichen Portotaxen für die internationale Vereins-Correspondenz sollen nach der Entfernung in gerader Linie bemessen werden, und für den einfachen Brief (vergl. Art. 16) betragen:

#### Bei einer Entfernung

bis zu 10 Meilen einschließlich 1 Sgr. oder 3 kr.  
bis zu 20 Meilen einschließlich 2 Sgr. oder 6 kr.  
über 20 Meilen einschließlich 3 Sgr. oder 9 kr.

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnis der dabei beteiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Gewicht des einfachen Briefes, Gewicht- und Taxeprogressor.

Art. 16. Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth wiegen. Für jedes Loth Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

#### Beförderung mit der Briefpost.

Art. 17. Briefschaften ohne Werthangabe bis zu 4 Loth excl. unterliegen durchweg der Behandlung als Briefpostsendungen, schwerere dagegen alsdann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse ausdrücklich verlangt wird.

#### Frankirung.

Art. 18. Für die Wechsel-Correspondenz innerhalb der Vereinsstaaten soll in der Regel die Vorauszahlung des Porto Statt finden, und die Erhebung sobald als thunlich durch Franco-Marken geschehen.

#### Unfrankirte Briefe.

Art. 19. Unfrankirte Briefe sollen zwar abgefordert werden, jedoch einen Zuschlag von 1 Sgr. oder 3 kr. pr. Loth zur Portotaxe erhalten. Für Briefe mit Franco-Marken von geringerem Betrage als das tarifmäßige Porto, ist nebst dem Ergänzungsporto der gleiche Zuschlag vom Empfänger einzuziehen.

#### Kreuzbandsendungen.

Art. 20. Für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, wird ohne Unterschied der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von 1 kr. (4 Silberpf.) pro Loth, im Falle der Vorauszahlung, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

#### Warenproben und Muster.

Art. 21. Für Warenproben und Muster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, wird für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben. Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Austaxirung mit der Warenprobe oder dem Muster zusammenzuwiegen ist. Uebrigens werden derlei Sendungen nur bis zu einem Gewichte von 16 Loth excl. als Briefpostsendungen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt.

#### Recommandirte Briefe.

Art. 22. Recommändirte Briefe werden nur frankirt abgefordert. Dafür ist von dem Aufgeber außer dem gewöhnlichen Porto nur eine besondere Recommändationsgebühr von 6 Kreuzern (2 Silbergroschen) ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht voranzubehalten. Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten (Retour-Receipt) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 6 Kreuzern oder 2 Sgr. zu erheben. Ein Ersahanspruch für nicht recommändirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht Statt.

#### Ersagleistung.

Art. 23. Die Postanstalt, in deren Bereich ein recommändirter Brief aufgegeben worden ist, soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten seyn, dem Reclamanten, sobald der Verlust constatirt ist, eine Entschädigung von Einer Mark Silber zu bezahlen, vorbehaltlich des Regresses an diejenige Postverwaltung, in deren Gebiete der Verlust erweislich Statt gefunden hat. Das Reclamationsrecht soll nach Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Aufgabe an erloschen seyn.

#### Portofreiheiten.

Art. 24. Die Correspondenz sämtlicher Mitglieder der Regenten-Familien der Postvereinsstaaten wird in dem ganzen Vereinsgebiete portofrei befördert.

Art. 25. Ferner werden im Gesamtvereinsgebiete gegenseitig portofrei befördert: die Correspondenzen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten (Officialfachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebietes mit solchen Behörden eines andern, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialfache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Art. 26. Die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschriften der Postanstalten unter sich werden gegenseitig portofrei gelassen. Laufschriften von Privatpersonen müssen nach dem Briefposttariffe frankirt werden. Ergibt sich, daß die Reclamation durch das Versehen eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Art. 27. Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den innern Verkehr in Zukunft als gemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben; Portofreiheitsbewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben, oder doch, so weit als möglich, beschränkt werden.

#### Unrichtig geleitete Briefe.

Art. 28. Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradirung ergeben hätte.

#### Unbestellbare Briefe.

Art. 29. Briefsendungen, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, sind ohne Verzug an das Aufgabepostamt zurückzusenden; dieselben dürfen jedoch, wenn sie zurückgenommen werden sollen, nicht eröffnet, und müssen vielmehr noch mit dem von dem Aufgeber aufgedruckten Siegel verschlossen seyn. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche wegen gleichlautenden Namens auf der Adresse von Jemand, dem das Schreiben nicht gehört, geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Lose zu verbotenen Spielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benützt werden dürfen. Sendungen, deren Adressat nicht ausgemittelt oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, sollen, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug, die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabepostamt zurückgesandt werden. Die mit poste restante bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt werden, sind, wenn nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung darüber in Anspruch genommen wird, nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabepostamt zurückzusenden. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung auf dem Briefe zu bezeichnen.

Art. 30. Bei den in Art. 29 bezeichneten unanbringlichen Briefen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto dem Aufgabepostamt zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von dem Postamt des Bestimmungsortes das für die Hinsendung angelegt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angelegt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinsendung zu Gunsten der eigenen Postcasse einheben zu lassen.

Art. 31. Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reclamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angelegte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabepostamt erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Art. 30) einzutreten hat. Für reclamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabepostamt zurück zu leiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Austlieferung an die rücksendende Postanstalt aufgerechnet worden sind.

#### Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Art. 32. Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der internationalen Vereins-Correspondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Postadministrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fort zu erheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinesfalls erhöht werden, und es werden vielmehr die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen. Der Ersahbarer Auslagen für außerordentliche Beforgungen (z. B. für die Bestellung durch einen expressen Boten) ist nicht ausgeschlossen.

b) Correspondenz mit fremden Ländern.

Art. 33. Die Vereins-Correspondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die internationale Vereins-Correspondenz. Dabei tritt dasjenige Postamt an der Gränze, wohin die Correspondenz nach den Vereinsstaaten unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabamtes, und dasjenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabamtes. Die Art. 19 erwähnten Portozuschläge für nicht frankirte Briefe bleiben dabei außer Anwendung.

Art. 34. Sämmtliche mit dem Auslande unmittelbar verkehrende Postverwaltungen verpflichten sich, dahin zu wirken, daß gegenüber dem Auslande die allgemeinen Tarbestimmungen des Postvereins baldthunlichst überall in Wirksamkeit treten, und werden dieselben für ihre eigene Correspondenz in keiner Weise günstigere Bedingungen festsetzen, als diejenigen, welche für das gesammte Vereinsgebiet Geltung haben.

Art. 35. Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereins-Gränzpost-Verwaltung zur Zeit in verschlossenen Packeten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereins-Postverwaltung, welche den Traject in Anspruch nimmt und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltlich anderweitig besonderer Verständigung, bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Gränzpost-Verwaltung ausbedungenen Transitportofläge verbleiben.

Art. 36. Die transitirende fremdländische Correspondenz mit anderen fremden Staaten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereinsstaaten wie die Vereins-Correspondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse der Gränzstaaten zum Auslande sollen dabei der freien Vereinbarung der bezüglichen Staaten überlassen bleiben. In soweit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zu Folge der vorstehenden Bestimmung denselben das zu zahlen bleibt, so sollen diejenigen Postverwaltungen, welche den Transit für solche Correspondenz gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Gränzpostanstalt in dem Maße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Art. 37. Soweit als thunlich soll die Auflösung der Postverträge mit fremden Staaten auch vor Ablauf derselben erzielt, und die neue Fassung nach den Bestimmungen des Vereins bewirkt werden. Die neu zu schließenden Verträge sollen den übrigen deutschen Postverwaltungen so weit mitgetheilt werden, als ihr Interesse dabei theilhaftig ist.

## II. Behandlung der Zeitungen.

### Allgemeine Bestimmungen.

Art. 38. Die Postämter der Vereinsstaaten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiete sowohl als die im Auslande erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Bestellung an die Pränumeranten.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

Art. 39. Die Postverwaltungen sind verbunden, die in einem andern Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale, wenn darauf bei ihnen abonniert wird, bei derjenigen Postverwaltung zu bestellen, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist. Hierbei bleibt der Vereinbarung der theilhaftigen Postadministrationen überlassen, die einzelnen Postämter zu bezeichnen, bei welchem die Bestellung erfolgen kann.

Art. 40. Die Versendung hat direct nach Bestimmung des bestellenden Postamtes zu erfolgen.

Art. 41. Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einem kürzerem Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf kürzere Zeit abonniert werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationstermins an erscheinenden Blättern rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 42. Wird bei dem Empfange eines Zeitungspaketes ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von dem absendenden Postamte, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung nachzusenden.

Art. 43. Für die internationale Expedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale wird eine gemeinschaftliche Gebühr in der nachbemerkten Weise erhoben, und zwischen dem bestellenden und dem absendenden Postamte halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereinspostgebiet findet nicht mehr Statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges Postgebiet transitiren, so ist die an das fremde Postamt zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Expeditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen.

Art. 44. Die Gebühr für die internationale Expedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

1. Für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Expeditionsgebühr fünfzig Procent von dem Preise, zu welchem die versendete Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis); jedoch soll

a) bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs- oder siebenmal erscheinen, die Expeditionsgebühr wenigstens 3 Gulden Conv. Geld oder 2 Thaler preussisch und höchstens 9 Gulden Conv. Geld oder 6 Thaler preussisch;

b) bei Zeitungen aber, welche weniger als sechs- oder siebenmal in der Woche erscheinen, wenigstens 2 Gulden Conv. Geld oder 1 Thaler 10 Sgr. preussisch und höchstens 6 Gulden Conv. Geld oder 4 Thaler preussisch betragen.

2. Für nicht politische Zeitungen und Journale beträgt die Expeditionsgebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum fünf und zwanzig Procente des Nettopreises, zu welchem das absendende Postamt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht. Den Abonnenten ist nur der Nettopreis nebst der betreffenden Expeditionsgebühr anzusehen.

Art. 45. Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Expeditionsgebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der theilhaftigen Postverwaltungen überlassen.

Art. 46. Die im Artikel 40 stipulirte gemeinschaftliche Expeditionsgebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht dem Abgabepostamte frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch im keinem höhern als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 47. Das bestellende Postamt hat an dasjenige Postamt, von welchem es eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den dasselbe betreffenden Betrag längstens im Laufe des ersten Monats der Abonnementsperiode zu berichtigen.

Art. 48. Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört, oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Expeditionsgebühr, der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatze gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Art. 49. Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von dem Postamte des Bestellungs- oder des Verlagsortes unter Ansatz der für Kreuzband-

sendungen festgestellten Gebühr, welche der Adressat zu bezahlen hat, zu erfolgen, weshalb derlei Sendungen von dem absendenden Postamte besonders als nachgeschickte Zeitungen zu bezeichnen sind.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Art. 50. Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß das betreffende Gränzbureau, bei welchem die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und resp. Abgabsort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angesehen.

### Fahrpost.

#### Festsetzung der Entfernungen.

Art. 51. Bei der gegenseitigen Ueberlieferung der Fahrpostsendungen wird das Porto nach den Entfernungen zwischen den postalischen Gränzen und dem Abgangs- resp. Bestimmungsorten berechnet.

#### Auswechslungspuncte.

Art. 52. Zwischen je zwei benachbarten Postgebieten wird für die Auslieferung der Sendungen eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl von Auswechslungspuncten festgesetzt.

Art. 53. Für die Tarirung der Fahrpostsendungen werden Gränzpuncte verabredet, bis zu welchen und von welchem ab gegenseitig die Berechnung und der Bezug des Porto erfolgt.

Art. 54. Werden die Transportlinien einer Postverwaltung durch zwischenliegendes Gebiet einer anderen Postverwaltung unterbrochen, so findet eine Zusammenrechnung der einzeln zu ermittelnden Distanzen eines jeden Gebiets Statt.

#### Porto für Transit-Sendungen.

Art. 55. Zur Berechnung des Porto für Transit-Sendungen ist bei mehreren Transitlinien die Meilenzahl auf Durchschnitts-Entfernungen zurückzuführen.

#### Fahrpost-Tariff.

Art. 56. Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto berechnet, ein Werthporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth declarirt ist.

Art. 57. Als Minimum des Gewichtsporto wird für jede Tarirungsstrecke

bis 10 Meilen	3 kr.	oder	1 Sgr.
über 10 „ 20 „	6 „	„	2 „
und über 20 „	9 „	„	3 „

angenommen. Für alle Sendungen, für welche sich durch Anwendung des Tariffs nach dem Gewichte ein höheres Porto ergibt, soll erhoben werden: Für jedes Pfund auf je 5 Meilen  $\frac{1}{2}$  Kreuzer Conv. Wze. oder 2 Silbergpf., oder der entsprechende Betrag in der Landesmünze. Ueberschießende Lothe über die Pfunde werden gleich einem Pfunde gerechnet. Für Werthsendungen soll erhoben werden: Bis zur Entfernung von 50 Meilen für jede 100 Gulden 2 Kreuzer, und für jede 100 Thaler 1 Sgr. Ueber 50 Meilen für jede 100 Gulden 4 Kreuzer und für jede 100 Thaler 2 Sgr. mit der Maßgabe, daß für geringere Summen als 100 der Betrag für das volle Hundert erhoben werden soll. Ueber die der Austarirung und Abrechnung bei der Fahrpost zu Grunde zu legende Währung verständigen sich die Nachbarstaaten.

#### Garantie.

Art. 58. Dem Absender bleibt es freigestellt, die Gränzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen. In Beschädigungs- und Verlustfällen wird die Entschädigung nach Maßgabe des declarirten Werthes geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Naturereignisse herbeigeführten Schadens. Auch wird bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, Gewähr geleistet; dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zum Verlaufe von 10 Sgr. oder 30 Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Gränze nur bis zum Verlaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

## Allgemeine Bestimmungen.

Art. 59. Wenn mehrere Pakete zu einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Gewichts- und die Werthtaxe selbstständig berechnet.

Art. 60. Adreßbriefe zu Fahrpostsendungen werden nicht mit Porto belegt, sofern sie das Gewicht von 1 Loth nicht erreichen. Für schwerere Briefe dagegen ist das betreffende Porto nach dem Brief- oder Fahrposttariffe in Ansatz zu bringen.

Art. 61. Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Art. 62. Erhebungen an Schein- und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Sätze nicht erhöht, neue dergleichen nicht eingeführt und die Sätze in der nächsten Postconferenz (Art. 68) festgestellt werden.

Art. 63. Der Portobezug berechnet sich nach vorstehenden Tarifbestimmungen für die Transportstrecke einer jeden einzelnen Verwaltung besonders.

Art. 64. Zurückgehende und weitergehende Sendungen unterliegen den Gebühren nach der auf dem Hinwege und auf dem Rückwege zurückzulegenden Transportstrecke.

Art. 65. In Bezug auf die Behandlung der Fahrpostsendungen bei der Auf- und Abgabe gelten die landesherrlichen Verordnungen.

Art. 66. Bei umfangreichem Fahrpost-Transit-Verkehre wird man sich über thunlichste Einführung von Transitzkarten verständigen.

## Schiedsrichterliche Entscheidung.

Art. 67. Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsbetrages Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbetheiligte Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramt wählt, und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereins-Postverwaltung sich zugesellen.

## Ausbildung des Vereines.

Art. 68. Die weitere Ausbildung des Vereines und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglemente ist dem zeitweisen Zusammentritte einer deutschen Postconferenz vorbehalten.

## Dauer des Vertrages.

Art. 69. Gegenwärtige Vereinbarung tritt mit dem 1. Juli 1850 ins Leben. Dieselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1860, und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Berlin am sechsten April Eintausend Acht-hundert und Fünfzig.

3. 1211. (2) Nr. 2609.

## K u n d m a c h u n g.

Das Distanz-Ausmaß zwischen Kromau und Pohrlitz, im Kronlande Mähren, wird vom 15. Juni d. J. an auf  $1\frac{1}{2}$  Post festgesetzt.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Post-Direction. Laibach den 16. Juni 1850.

3. 1225. (2) Nr. 185.

## K u n d m a c h u n g.

Ein Capital von 300 fl. C. M. von der vom verstorbenen Herrn Franz Grafen v. Hohenwart für das hiesige Museum gemachten Stiftung ist gegen pupillarmäßige Sicherheit und 5proc. Verzinsung auszuleihen.

Nähere Auskunft ertheilt der gefertigte Magistrat, als Vollstrecker der Willensmeinung des Herrn Stifters.

Magistrat Laibach am 23. Juni 1850.

3. 1215. (2) Nr. 2753.

## K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Post-Direction in Kaschau ist eine provisorische Accessistenstelle mit dem Ge-

(3. Amts-Blatt der Laib. Zeitg. Nr. 145 v. 27. Juni 1850.)

halte jährlicher 350 fl. C. M., gegen Erlag der Caution im Besoldungsbetrage, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber haben die gehörig documentirten Gesuche, unter Nachweisung der Studien, der Kenntniß der Postmanipulation, der Landes- und sonstigen Sprachen und der bisher geleisteten Dienste im Wege der vorgesetzten Behörde bis längstens Ende Juni 1850 bei der Postdirection in Kaschau einzubringen und darin anzugeben, ob und mit welchen Beamten des oben erwähnten Amtes, und in welchem Grade sie verwandt oder verschwägert sind.

k. k. Post-Direction. Laibach am 17. Juni 1850.

3. 1181. (3) Nr. 1304.

## C o n c u r s - A u s s c h r e i b u n g.

Bei dem k. k. Bergamte Idria ist die Cassa-Controllors-Stelle mit dem Gehalte von 500 fl. und 48 fl. Holzgeld, dann freier Wohnung, Garten und Krautfeld, nebst der Verpflichtung zum Erlag einer Caution von 500 fl. noch vor der Beeidigung verbunden, erledigt.

Die wesentlichen Erfordernisse für diesen in der XI. Diäten-Classen stehenden Posten sind: Tüchtige Rechnungs-Kenntnisse und Cassagebarung, so wie Conceptsfähigkeit.

Competenten haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, worin sie auch anzugeben haben, ob sie mit keinem Beamten in Idria verwandt oder verschwägert sind, längstens im Termin von fünf Wochen vom Tage dieser Kundmachung bei dem k. k. Oberbergamte zu Klagenfurt einzureichen.

Vom k. k. Oberbergamte- und Berggerichte zu Klagenfurt am 10. Juni 1850.

3. 1193. (3)

## Einladung zur Pränumeration

auf die

## G r a z e r Z e i t u n g

für das 2. Halbjahr 1850.

Die Grazer Zeitung hatte sich bis jetzt der regsten Theilnahme der Lesewelt, nicht bloß im Kronlande Steiermark zu erfreuen, sie wurde auch von den Journalen der Residenz und anderer Kronländer Oesterreichs, ja von ausländischen Blättern theils als Quelle für Nachrichten, theils selbst wegen der in ihr vertretenen Ansichten citirt; gewiß eine erfreuliche Anerkennung unseres Strebens.

Auch die mit dem 15. laufenden Monats eingetretene neue Redaction, unter Leitung des Dr. F. Mitterbacher wird dem Blatte nicht allein die ihm gewordene Theilnahme zu sichern bemüht, sie wird auch bestrebt seyn, durch gesteigerte Anstrengung, durch größeren Aufwand von Kräften und Mitteln dieselben in noch höherem Grade zu gewinnen.

Alle wichtigen und großen politischen Fragen der Gegenwart sollen wie bisher beachtet, die Zustände Oesterreichs, die Maßregeln seiner Regierung im Sinne und auf Grundlage der unverschiedenen Reichsverfassung beleuchtet, die Interessen des Kronlandes Steiermark namentlich einer sorgfältigen und gründlichen Besprechung unterzogen werden. Für die rasche und zuverlässige Mittheilung wichtiger Ereignisse aus allen Theilen der Monarchie und des Auslandes wird besondere Sorgfalt getragen.

Auch für den belletristischen Theil des Abendblattes sind neue und tüchtige Kräfte gewonnen. Neben gebiegenen Aufsätzen erzählenden und beschreibenden Inhaltes werden Berichte aus dem Leben und Treiben der Residenz, Besprechungen über Theater, Kunst und Literatur sich abwechselnd folgen; bunte Mannigfaltigkeit soll neben dem inneren Werth des Gebotenen den Reiz und das Interesse dieses Theiles der Zeitung erhöhen.

## Pränumerations-Preise

für die Grazer Zeitung sammt Abendblatt sind:

Bei allen Postämtern mit täglicher Zusendung

ganzzährig 20 fl. C. M.

halbjährig 10 „ „

Wir erlauben uns, an die verehrten Abnehmer, welche die Zeitung durch die Post zugesendet wünschen, die Bitte zu stellen, die Pränumeration bei den Postämtern möglichst bald einzuleiten, damit die Zusendung vom 1. Juli an vollständig und pünctlich erfolgen könne.

Die k. k. Postämter behandeln die Pränumerations-Beträge portofrei.

Graz im Juni 1850.

A. Leykam's Erben,  
Verleger der Grazer Zeitung.

3. 1187. (1) E b i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weizelberg werden nach Vorschrift des §. 3 lit. f und §. 6 lit. b der Instruction für die Gerichtseinführungs-Commissionen vom 24. October v. J., alle jene, deren bis Ende des Jahres 1845 inroluirte Sachschriften, und bis inclus. 1819 beendeten Vormundschafts- und Curatelsrechnungen sich bei diesem Gerichte befinden, hiemit zur Erhebung derselben binnen der Frist von 6 Monaten mit dem Beisatze aufgefordert, daß nach Ablauf dieses Zeitraumes hiefür keine weitere Verantwortlichkeit übernommen werden wird.

Weizelberg am 17. Juni 1850.

3. 1207. (1) Nr. 1667.

## E b i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Kollar von Ponique, die executive Feilbietung folgender, dem Ferche Michelttschisch senior, von Semie h. Nr. 14, gehörigen, im Grundbuche des Gutes Semie vorfindenden Ueberlandsrealitäten, als:

a) des Weingartens sub Cur. Nr. 232 im Großaltsemschberge, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 70 fl. und

b) des in Keré liegenden Weingartens Cur. Nr. 827, mit den dazu gehörigen 2 Aekern, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 45 fl. C. M., wegen schuldiger 29 fl. 48 kr. C. M. c. s. c. gewilliget, und seyen zu deren Bornahme 3 Feilbietungstagsatzungen, nämlich: auf den 31. Juli, den 27. August und den 23. September 1850, immer Vormittag von 9 — 12 Uhr im Orte der Pfandrealityäten mit dem Beisatze angeordnet worden, daß solche bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe werden hintangegeben werden.

Die Schätzung, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 6. Juni 1850.

3. 1212. (2) Nr. 2631.

**K u n d m a c h u n g.**

Die Postämter in St. Leonhard und Wolfsberg, im Kronlande Kärnten, sind in Postämter mit Pferdestationen umgestaltet worden, deren Wirksamkeit mit 1. Juni 1850 beginnen wird.

Die Postdistanzen sind, wie folgt, festgesetzt worden:

zwischen St. Leonhard u. Judenburg	auf $2\frac{2}{8}$ Post.
„ „ „ Knittelfeld	„ $2\frac{6}{8}$ „
„ „ „ Wolfsberg	„ $1\frac{2}{8}$ „
„ „ „ Wolfsberg „ Bölkermarkt	„ $2\frac{2}{8}$ „
„ „ „ Eis	„ $2\frac{3}{8}$ „
„ „ „ Unterdrauburg	„ $2\frac{3}{8}$ „

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Postdirection Laibach den 17. Juni 1850.

3. 1214. (2) Nr. 2757.

**K u n d m a c h u n g.**

Die Postämter zu Datschitz und Zlabings, im Kronlande Mähren, sind in Postämter mit Pferdestationen umgestaltet worden, und beginnen in dieser neuen Eigenschaft ihre Wirksamkeit mit 1. Juni 1850.

Die Postdistanzen sind, wie folgt, festgesetzt worden:

zwischen Datschitz und Zeltzsch	auf $1\frac{7}{8}$ Post.
„ „ „ Budwitz	„ $2\frac{1}{8}$ „
„ „ „ Zlabings	„ $1\frac{7}{8}$ „
„ „ „ Neuhaus	„ $2\frac{3}{8}$ „
„ „ „ Schelletau	„ $1\frac{4}{8}$ „
„ „ „ Poczatek	„ $1\frac{7}{8}$ „
„ Zlabings „ Waidhofen	„ $1\frac{4}{8}$ „
„ „ „ Neuhaus	„ $2\frac{4}{8}$ „
„ „ „ Budwitz	„ $2\frac{4}{8}$ „
„ „ „ Neu-Bistritz	„ $1\frac{3}{8}$ „

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Postdirection. Laibach am 17. Juni 1850.

3. 1210. (2) Nr. 1109.

**K u n d m a c h u n g.**

In dem Badeorte Weldes wird mit 1. Juli d. J. eine Postexpedition in Wirksamkeit treten.

Dieselbe wird sich mit der Beforgung von Briefschaften, Zeitungen und Fahrpostsendungen bis zu dem Gewichte von 3 Pfund befassen, und mit sämtlichen Kemptern der Laibach-Willacher Route und mit der Brieffammlung in Radmannsdorf in einen täglichen Brieffartenwechsel, mit letzterer aber auch einen täglichen Fahrpostkartenwechsel unterhalten.

Ihre unmittelbare Postverbindung erhält dieselbe durch die Brieffammlung in Radmannsdorf mittelst eines Fußboten, welcher täglich um 6 Uhr 30 Minuten früh von Radmannsdorf abgehen, nach Verlauf einer Stunde und 30 Minuten in Weldes eintreffen, und von Weldes sofort Abends wieder zurückkehren wird.

Was hiemit vorläufig zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

k. k. Postdirection. Laibach den 15. Juni 1850.

**B e r z e i c h n i s s**

der Orte, welche dem Bestellungsbezirke der k. k. Postexpedition in Weldes zugewiesen werden:

Asp, Althammer, Auriz, Brod, Buchheim, Deutschgeräuth, Dobrava, Feistritz, Feld, Goriusch, Grabtsche, Sereka, Kamne, Kerniza, Kerschdorf, Kopriunik, Koreithen, Kuplenik, Lase, Lепенze, Neukusch, Mitterdorf, Neuming, Obergörjach, Pernike, Pokluka, Podjele, Pogelschitz, Ravne, Reisen, Reischitsch, Rothwein, Saternik, Saviz, Schalkendorf, Seebach, Slamnig, Studorf, Untergörjach, Wischelnig, Wittnach, Wocheinervellach, Wodeschitsch, Zelach.

3. 1213. (2) Nr. 2698.

**K u n d m a c h u n g.**

In dem Bahnhofe zu Pölttschach, im Kronlande Steiermark, ist neben der dort bestehenden Postpferdestation auch ein Postamt errichtet worden, dessen Wirksamkeit mit 1. Juni 1850 beginnt.

Dasselbe befaßt sich mit der Aufnahme und Bestellung von Correspondenzen und Fahrpostsen-

dungen, und erhält eine Verbindung theils durch die auf der südlichen Staatsbahn coursirenden Eisenbahnzüge, theils durch die dort von der Eisenbahn nach Windisch-Feistritz, Sonowitz, Rann, Agram abästenden Postcourse.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Postdirection. Laibach den 16. Juni 1850.

3. 1224. (1) Nr. 2003.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Munkendorf, als Abhandlungsinstanz, werden alle Jene, welche an die Verlassenschaft des zu Duppeldorf Haus-Nr. 3 verstorbenen Ganzhüblers Frorian Gregorz, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, solchen bei der am 8. August l. J. Vormittags 9 Uhr hiergerichts angeordneten Liquidation, unter den Folgen des §. 814 allg. G. B., geltend zu machen.

Bezirksgericht Munkendorf den 4. Juni 1850.

3. 1230. (1)

**Ein Postexpeditor wird gesucht.**

Für die Poststation Treffen wird ein Postexpeditor gesucht und sogleich aufgenommen. Die näheren Auskünfte ertheilt die Postinhabung.

3. 1026. (5)

**Wirthschafts-Verpachtungen.**

Auf der Insel Muraköz, welche durch ihre bekannte Bodengüte für landwirthschaftliche Production so vorzüglich geeignet ist, und durch ihre Lage an den Gränzen Steiermark's, Ungarn's und Croatien's eines lebhaften Absatzes sich erfreut, deren dichte Bevölkerung endlich, nebst der Wasserkraft der beiden Flüsse Drau und Mur günstige Gelegenheit zu industriellen Unternehmungen bietet — werden 10 zum Esakathurner Güter-Complex gehörige Wirthschaften, von diverser Ausdehnung à 200 bis 2000 Joch Acker- und Wiesen-Area, nebst den zugehörigen Weiden, Bohn- und Wirthschafts-Gebäuden, auf 12 Jahre verpachtet. Die Verpachtung geschieht im Wege der öffentlichen Versteigerung, welche am 16. August l. J. in der Wirthschafts-Kanzlei zu Esakathurn beginnt. Vor dieser Zeit werden jedoch auch auf Privat-Offerte, wenn sie den Erwartungen entsprechen, Abschlüsse gemacht, und sind letztere spätestens bis 10. August l. J. dem hiesigen Hofrichteramte portofrei einzusenden, allwo auch die näheren Bedingungen dieser Verpachtungen einzusehen sind.

Esakathurn am 25. Mai 1850.

3. 1202 (3)

**A n z e i g e.**

Die P. T. Herren Mitglieder des Schützenvereines in Laibach werden in Kenntniß gesetzt, daß am 30. Juni d. J. in der bürgerlichen Schießstätte, zu Ehren des hochgeborenen Herrn Gustav Grafen von Chorinsky, k. k. Statthalter des Kronlandes Krain, und seiner hochverehrten Familie, ein Festball Statt finden wird. Am Tage vorher beginnt ein feierliches Freischießen unter nachfolgenden Bestimmungen.

Von der Direction des bürgerlichen Schützenvereines. Laibach am 21. Juni 1850.

**Einladung zu einem feierlichen Freischießen.**

Am 29. u. 30. Juni, am 1. u. 2. Juli, bei vorkommenden außerordentlichen Fällen auch noch am 3. Juli, wird in Laibach auf der bürgerlichen Schießstätte ein feierliches Freischießen Statt finden. Es beginnt am 29. Juni Nachmittag um 1 Uhr.

Als Prämien sind für den Bestschuß bestimmt, auf der Hauptscheibe:

**12 k. k. Species: Ducaten nebst einer werthvollen Decoration.**

Auf der Schickscheibe:

**6 k. k. Species: Ducaten nebst einer werthvollen Decoration.**

Außer diesen zwei Prämien sind noch andere, zu 3, 2, 1 Species-Ducaten mit angemessenen Decorationen ausgesetzt worden.

Die Einlagen auf der Hauptscheibe für 4, 8, 12, 16, 20, 24 Schüsse betragen für jeden Schuß 3 fl. E. M., jene auf der Schickscheibe für eine beliebige Anzahl Schüsse für jeden 1 fl. 10 kr. E. M. Für die Hauptscheibe werden Einlagen nur bis am 2. Juli Mittags angenommen.

Von der Direction des bürgerlichen Schützenvereines in Laibach, am 21. Juni 1850.

In Igouz von Kleinmayr's Zeitungs-Comptoir ist zu haben:

**Formulare der Gemeindebürgerlisten**

Nr. 1 und 2.

Das Buch 40 kr., der Bogen 2 kr.